

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten
zur Wahl des Rates der Stadt Aachen und
von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen
sowie von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
am 13.09.2020
(Anpassung gemäß Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020)

I. Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten zur Wahl des Rates

A. Ort und Frist für die Einreichung
(§§ 15, 16 KWahlG)

Gemäß § 24 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.10.2019 (GV. NRW. S. 602), - SGV. NRW. 1112 - fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf. Die Wahlvorschläge sind gemäß § 15 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), - SGV. NRW. 1112 **und dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 (GV. NRW. 2020 S. 379)** beim Wahlleiter der Stadt Aachen, Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude Blücherplatz 43 in 52068 Aachen, Zimmer 105, bis spätestens zum **27.07.2020**, 18:00 Uhr einzureichen. Die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind unentgeltlich beim Fachbereich 01/Wahlen erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

B. Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke

Das Wahlgebiet - Stadt Aachen - ist gemäß Beschluss des Wahlausschusses vom 19.02.2020 in 29 Kommunalwahlbezirke eingeteilt worden. Die Abgrenzung ist aus Abschnitt IV. ersichtlich.

C. Wahlvorschlagsrecht
(§§ 15, 16 KWahlG, § 26 Abs. 5 KWahlO)

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 Grundgesetz (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Für die Reserveliste können jedoch nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (sog. neue Partei oder Wählergruppe), so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand - der Nachweis ist durch beglaubigte Abschrift oder eine

Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen zu erbringen -, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm dem Wahlleiter nicht eingereicht zu werden, wenn

1. im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
2. im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Innenministerium auf Antrag bestätigt, dass sie ordnungsgemäß eingereicht sind.

D. Aufstellung der Bewerber von Parteien und Wählergruppen (§ 17 KWahlG)

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern und Ersatzbewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 46. Monat nach Beginn der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Kommt eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber (Anlage 9a KWahlO) mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern (Anlage 10a KWahlO), dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Im Falle eines Einspruches gegen den Beschluss der Mitglieder oder Vertreterversammlung ist ebenfalls eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt einzureichen.

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

E. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
(§§ 15, 16 KWahlG, §§ 26, 31 KWahlO)

Der Wahlvorschlag für den Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich auf dem Wahlvorschlag oder auf einem besonderen Formblatt erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag für die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b KWahlO zu § 31 Abs. 1 Satz 1 KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten

- a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Sie soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Absatz 2 des Gesetzes), so muss die Reserveliste ferner enthalten

- a) den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,
- b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Wahlvorschläge im Wahlbezirk sinngemäß.

F. Unterzeichnung der Wahlvorschläge
(§§ 15, 16 KWahlG, §§ 26, 31, 78 KWahlO)

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet (Stadt Aachen) zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten sind (sog. neue Parteien oder Wählergruppen), müssen ferner

- a) für die Wahlbezirke von jeweils 6 Wahlberechtigten des Wahlbezirks,
- b) für die Reserveliste von 60 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Stadt Aachen)
persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern - diese können nur einen Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk einreichen - müssen ebenfalls von 6 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein.

Die Unterschriften zu a) sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a KWahlO, die Unterschriften zu b) auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b KWahlO zu § 31 Abs. 3 Satz 2 KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Bei der Anforderung der Formblätter zu a) sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben; bei der Anforderung der Formblätter zu b) ist nur der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung (vgl. D.) zu bestätigen. Der Wahlleiter vermerkt die Angaben lt. Satz 1 im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich einzutragen.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger beim Fachbereich 01/Wahlen an.

Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

G. Anlagen zum Wahlvorschlag
(§§ 26, 31 KWahlO)

Dem Wahlvorschlag (Anlage 11a bzw. 11b KWahlO) sind beizufügen

1. die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a bzw. 12b KWahlO (Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag für den Wahlbezirk (Anlage 11a KWahlO) bzw. für die Reserveliste (Anlage 11b KWahlO) abgegeben werden.);
2. eine Bescheinigung des Oberbürgermeisters über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO (Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag für den Wahlbezirk (Anlage 11a KWahlO) bzw. für die Reserveliste (Anlage 11b KWahlO) erteilt werden. Sie braucht für Bewerber, die zugleich im Wahlbezirk und auf der Reserveliste aufgestellt sind, nur dem Wahlvorschlag für den Wahlbezirk beigelegt zu werden.);
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9a KWahlO, im Falle einer auf Einspruch wiederholten Abstimmung auch eine Niederschrift hierüber,
 - b) die nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a KWahlO(Beide Anlagen brauchen nur einem Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt zu werden.),
4. bei Wahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen und von Einzelbewerbern die Formblätter nach dem Muster der Anlage 14a bzw. 14b KWahlO und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO, soweit das Wahlrecht nicht auf den Formblättern nach Anlage 14a bzw. 14b KWahlO bescheinigt ist (vgl. F.);
5. bei Wahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen die Nachweise über Vorstand, Satzung und Programm, soweit die Unterlagen nicht dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht worden sind (vgl. C.); die Nachweise brauchen nur einem Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt zu werden; Satzung und Programm brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn die Bezirksregierung bzw. das Innenministerium bestätigt, dass sie ordnungsgemäß eingereicht sind;
6. sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

H. Ungültige Wahlvorschläge
(§§ 15 - 18 KWahlG, § 27 KWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren (§ 27 KWahlO). Gültige Wahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist (§§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3, 18 Abs. 3 KWahlG),
- b) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 3 KWahlG),
- c) wenn die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 3 KWahlG),
- d) wenn bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach Anlage 9a KWahlO oder die Versicherung an Eides statt nach Anlage 10a KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt (§ 17 Abs. 8 KWahlG).

II. Listenwahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

A. Ort und Frist für die Einreichung (§ 46a Abs. 5 i. V. m. §§ 15, 16 KWahlG)

Gemäß § 71 KWahlO fordere ich gleichzeitig zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Bezirksvertretungen auf. Die Listenwahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Aachen, Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich 01/Wahlen, einzureichen. Ort und spätester Zeitpunkt für die Einreichung siehe Abschnitt I. Buchstabe A. Die zur Einreichung der Listenwahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind beim Fachbereich 01/Wahlen erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Listenwahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Listenwahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

B. Einteilung der Stadt Aachen in Stadtbezirke

Das Stadtgebiet Aachen ist gemäß § 2 der Hauptsatzung in folgende 7 Stadtbezirke eingeteilt:

Aachen-Mitte
Aachen-Brand
Aachen-Eilendorf
Aachen-Haaren
Aachen-Kornelimünster/Walheim
Aachen-Laurensberg
Aachen-Richterich.

Die Abgrenzung ist aus Abschnitt IV. ersichtlich.

C. Wahlvorschlagsrecht (§ 46a Abs. 5 i. V. m. §§ 15, 16 KWahlG, § 72 KWahlO)

Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der Stadt Aachen, im Rat der Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (sog. neue Partei oder Wählergruppe), so kann sie einen Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie die lt. Abschnitt I. Buchstabe C. erforderlichen Nachweise erbringt.

D. Aufstellung der Bewerber (§ 46a Abs. 4 u. 5 i. V. m. § 17 KWahlG; § 72 Abs. 4, Nr. 3 KWahlO)

Als Bewerber kann in einem Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet der Stadt Aachen oder des Stadtbezirks in geheimer Wahl gewählt worden ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber (Anlage 9b KWahlO) sowie die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt hierzu (Anlage 10b KWahlO) sind mit dem Listenwahlvorschlag einzureichen; einer Beifügung bedarf es nicht, soweit beide Unterlagen einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Aachen beigelegt sind.

Wählbar für die Bezirksvertretung eines Stadtbezirks sind alle Deutschen und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag in Aachen wohnen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ebenso sind die Personen wählbar, die - bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk - in einem Wahlbezirk dieses Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

E. Inhalt und Form der Listenwahlvorschläge

(§ 46a Abs. 5 i. V. m. §§ 15, 16 KWahlG; § 72 Abs. 1, 2 u. 4 Nr. 1 KWahlO)

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11c KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
- b) Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Absatz 1 und 6 des Gesetzes sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung für die Wahl des Rates, nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. In einen Listenwahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich auf dem Listenwahlvorschlag oder auf einem besonderen Formblatt (Anlage 12b KWahlO) erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerber für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag auch den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers und die lfd. Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist, enthalten.

F. Unterzeichnung der Listenwahlvorschläge

(§ 46a Abs. 5 i. V. m. § 16 KWahlG; § 72 Abs. 3 i. V. m. §§ 26, 78 Abs. 2 KWahlO)

Der Listenwahlvorschlag muss von der für das Gebiet der Stadt Aachen zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

Der Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, in einer anderen Bezirksvertretung der Stadt Aachen, im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist (sog. neue Parteien oder Wählergruppen), muss ferner von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Stadtbezirks, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 50 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Zahl dieser Unterschriften beträgt somit für den Stadtbezirk

Aachen-Mitte	30
Aachen-Brand	9
Aachen-Eilendorf	8
Aachen-Haaren	6
Aachen-Kornelimünster/Walheim	8
Aachen-Laurensberg	10
Aachen-Richterich	5

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14b KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich einzutragen.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung auf dem jeweiligen Formblatt erforderlich, dass der Unterzeichner im Stadtbezirk wahlberechtigt ist; die Bescheinigung kann auch gesondert nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO erteilt werden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Listenwahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Listenwahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Listenwahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste zur Wahl des Rates bleibt unberührt. Die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags durch einen Bewerber ist zulässig.

G. Anlagen zum Listenwahlvorschlag
(§ 72 Abs. 3 - 5 KWahlO)

Dem Listenwahlvorschlag (Anlage 11c KWahlO) sind beizufügen

1. die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12b KWahlO (Die Erklärung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag abgegeben werden.);
2. eine Bescheinigung des Oberbürgermeisters nach dem Muster der Anlage 13a KWahlO, dass der Bewerber in dem Stadtbezirk wählbar ist (Die Bescheinigung kann auch auf dem Listenwahlvorschlag erteilt werden. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig in einem Wahlbezirk oder auf einer Reserveliste für die Wahl des Rates aufgestellt sind und die Bescheinigung für diese Wahlvorschläge vorliegt oder beigebracht wird.);
3. a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber nach dem Muster der Anlage 9b KWahlO, im Falle einer auf Einspruch wiederholten Abstimmung auch eine Niederschrift hierüber,
b) die vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt hierzu nach dem Muster der Anlage 10b
(Einer Beifügung bedarf es nicht, soweit beide Anlagen einem anderen Listenwahlvorschlag im Gebiet der Stadt Aachen beigelegt sind.);
4. bei Listenwahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen die Formblätter nach dem Muster der Anlage 14b KWahlO und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO, soweit das Wahlrecht nicht auf den Formblättern nach Anlage 14b KWahlO bescheinigt ist (vgl. F.);
5. bei Listenwahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen die Nachweise über Vorstand, Satzung und Programm, soweit die Unterlagen nicht dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht worden sind (vgl. C.); reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Gebiet der Stadt Aachen ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht zu werden; Satzung und Programm brauchen nicht beigelegt zu werden, wenn die Bezirksregierung bzw. das Innenministerium bestätigt, dass sie ordnungsgemäß eingereicht sind;
6. sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

H. Ungültige Listenwahlvorschläge
(§ 46a Abs. 5 i. V. m. §§ 15 - 18 KWahlG; § 72 i. V. m. § 27 KWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit der Listenwahlvorschläge bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren. Gültige Listenwahlvorschläge liegen nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- c) wenn die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- d) wenn die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber nach Anlage 9b KWahlO oder die Versicherung an Eides statt nach Anlage 10b KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt.

II. Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

A. Ort und Frist für die Einreichung (§ 46b i. V. m. § 15 KWahlG)

Gemäß § 75b KWahlO fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin auf. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Aachen, Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich 01/Wahlen, einzureichen. Ort und spätester Zeitpunkt für die Einreichung siehe Abschnitt I. Buchstabe A.

Die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formblätter sind unentgeltlich beim Fachbereich 01/Wahlen erhältlich. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

B. Wahlgebiet ist die kreisfreie Stadt Aachen.

C. Wahlvorschlagsrecht (§ 46b i. V. m. § 46d, § 15 KWahlG, § 75b KWahlO)

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten (sog. neue Partei oder Wählergruppe), so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie die lt. Abschnitt I. Buchstabe C. erforderlichen Nachweise erbringt.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wählergruppen sind diese Nachweise von jedem Wahlvorschlagsträger zur erbringen.

D. Aufstellung der Bewerber von Parteien und Wählergruppen (§§ 46b, 46d i. V. m. § 17 KWahlG, § 75b KWahlO)

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Wahlgebiet in geheimer Wahl gewählt worden ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist sie hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die

Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Eine Ausfertigung über die Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c KWahlO) sowie die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt hierzu (Anlage 10c KWahlO) ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Wenn bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag der gemeinsame Bewerber in getrennten Versammlungen gewählt wird, sind die jeweiligen Ausfertigungen über die Aufstellung des Bewerbers sowie die Versicherungen an Eides statt einzureichen.

Wählbar ist gemäß § 65 Gemeindeordnung (GO), wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr am Wahltag vollendet hat, sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische

Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

E. Inhalt und Form der Wahlvorschläge
(§ 46b i. V. m. §§ 46d, 15 KWahlG; § 75b KWahlO)

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sind alle Wahlvorschlagsträger zu benennen; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen und Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit und E-Mail-Adresse oder Postfach des Bewerbers.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Ober-/Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren. Eine gleichzeitige Bewerbung für die Wahl des Rates bzw. einer Bezirksvertretung bleibt unberührt. Bei Annahme der Wahl zum hauptamtlichen Oberbürgermeister ist die Mitgliedschaft im Rat der Stadt Aachen bzw. in einer Bezirksvertretung der Stadt Aachen nicht möglich. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich auf dem Wahlvorschlag oder auf einem besonderen Formblatt (Anlage 12c KWahlO) erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Es ist außerdem zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Ober-/Bürgermeister oder Landrat kandidiert.

F. Unterzeichnung der Wahlvorschläge
(§ 46b i. V. m. §§ 15, 46d KWahlG; §§ 26, 75b KWahlO)

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet (Stadt Aachen) zuständigen Leitung unterzeichnet sein, ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind (sog. neue Parteien oder Wählergruppen), müssen ferner

- von 228 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (Stadt Aachen)
- persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen ist die Beibringung von Unterstützungsunterschriften dann nicht notwendig, wenn eine der beteiligten Parteien oder Wählergruppen vom Erfordernis dazu befreit ist.

Wahlvorschläge von Einzelbewerbern müssen ebenfalls von 228 Wahlberechtigten des Wahlgebiets unterzeichnet sein.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Bei der Anforderung der Formblätter sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag die Bezeichnungen aller an dem Wahlvorschlag beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien oder Wählergruppen haben ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung (vgl. D) zu bestätigen. Der Wahlleiter vermerkt die Angaben lt. Satz 1 im Kopf der Formblätter.

2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich einzutragen.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Wahlrechts auf dem jeweiligen Formblatt erforderlich; die Bescheinigung kann auch gesondert nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO erteilt werden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlages für einen Wahlbezirk, einer Reserveliste und eines Listenwahlvorschlages zur Wahl einer Bezirksvertretung bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

G. Anlagen zum Wahlvorschlag
(§ 26 Abs. 4 Nr. 1 – 4, § 75b KWahlO)

Dem Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO) sind beizufügen

1. die Zustimmungserklärung des vorgeschlagenen Bewerbers sowie die Versicherung, dass er für keine andere Wahl zum Ober-/Bürgermeister oder Landrat kandidiert nach dem Muster der Anlage 12c KWahlO (Die Erklärung und die Versicherung können auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO) abgegeben werden);
2. eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters über die Wählbarkeit des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 13b KWahlO (Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11d KWahlO) erteilt werden);
3. bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen
 - a) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9c KWahlO, im Falle einer auf Einspruch wiederholten Abstimmung auch eine Niederschrift hierüber,
 - b) die nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10c KWahlO;
4. bei Wahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen und von Einzelbewerbern die Formblätter nach dem Muster der Anlage 14c KWahlO und die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO, soweit das Wahlrecht nicht auf den Formblättern nach Anlage 14c KWahlO bescheinigt ist (vgl. F.);
5. bei Wahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen die Nachweise über Vorstand, Satzung und Programm, soweit die Unterlagen nicht dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht worden sind (vgl. C.); die Nachweise brauchen nur einem Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt zu werden; Satzung und Programm brauchen nicht beigefügt zu werden, wenn die Bezirksregierung bzw. das Innenministerium bestätigt, dass sie ordnungsgemäß eingereicht sind.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen sind die Nachweise gem. 3. bis 5. für jeden Wahlvorschlagsträger wie vorgenannt beschrieben (vgl. D. - F.) zu erbringen.

H. Ungültige Wahlvorschläge
(§ 46b i. V. m. §§ 15, 17, 18 KWahlG, § 27 i. V. m. § 75b KWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Wahlvorschlages bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren (§ 27 KWahlO). Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

- a) wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- b) wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- c) wenn die Zustimmungserklärung und Versicherung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
- d) wenn bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers nach Anlage 9c KWahlO oder die Versicherung an Eides statt nach Anlage 10c KWahlO bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt; bei gemeinsamen Wahlvorschlägen, bei der die Aufstellung des Bewerbers in getrennten Versammlungen durchgeführt wird, müssen alle Niederschriften nach Anlage 9c KWahlO sowie alle Versicherungen an Eides statt nach Anlage 10c KWahlO vorliegen.

IV. Einteilung der Stadt Aachen in Wahlbezirke und Stadtbezirke

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 19.02.2020 das Wahlgebiet der Stadt Aachen in 29 Kommunalwahlbezirke eingeteilt.

Stadtbezirk	Wahlbezirk		Statistische Bezirke		Stimmbezirke Nr.
	Nr.	Name	Nr.	Name	
Aachen-Mitte, teilweise	1	Zentrum	10	Markt	1001, 1002
			13	Theater	1301, 1302
14			Lindenplatz, teilweise	1401, 1402	
31			Kaiserplatz, teilweise	3103	
Aachen-Haaren, teilweise	2	St. Jakob	14	Lindenplatz, teilweise	1403
			15	St. Jakob	1501 - 1505
	3	Hanbruch	16	Westpark, teilweise	1603, 1604
			17	Hanbruch	1701 - 1703
	4	Westpark / Hörn	16	Westpark, teilweise	1601, 1602
			18	Hörn	1801 - 1803
	5	Ponttor (West)	21	Ponttor, teilweise	2101 - 2105
	6	Ponttor (Ost)	21	Ponttor, teilweise	2106, 2107
22			Hansemannplatz	2201 - 2203	
	7	Monheimsallee	23	Soers	2301, 2302
			24	Jülicher Straße, teilweise	2401 - 2404
	8	Untere Jülicher Straße / Obere Jülicher Str. / Haaren	24	Jülicher Straße, teilweise	2405
			25	Kalkofen	2501, 2502
			33	Panneschopp, teilweise	3306
			53	Haaren, teilweise	5302, 5304
	9	Kaiserplatz	31	Kaiserplatz, teilweise	3101, 3102,
			32	Adalbertsteinweg, teilweise	3104 - 3106 3201
	10	Adalbertsteinweg / Panneschopp	32	Adalbertsteinweg, teilweise	3202 - 3205
			33	Panneschopp, teilweise	3304
	12	Rothe Erde / Panneschopp	33	Panneschopp, teilweise	3301 - 3303, 3305
			34	Rothe Erde	3401, 3402
			35	Trierer Straße, teilweise	3502
	13	Forst	35	Trierer Straße, teilweise	3501, 3503, 3504
			37	Forst, teilweise	3701, 3705
14	Frankenberg	36	Frankenberg	3601 - 3606	
	15	Driescher Hof	37	Forst, teilweise	3702 - 3704
					3706, 3707
	16	Beverau / Burtscheider Kurgarten	41	Beverau	4101, 4102
			42	Burtscheider Kurgarten	4201 - 4203
17	Burtscheider Abtei	43	Burtscheider Abtei	4301 - 4305	
	18	Steinebrück	46	Steinebrück	4601 - 4605
			48	Hangeweier, teilweise	4804
	19	Marschierter	47	Marschierter	4701 - 4705
			48	Hangeweier, teilweise	4801
20	Hangeweier	48	Hangeweier, teilweise	4802 4805 - 4808	

Stadtbezirk	Wahlbezirk		Statistische Bezirke		Stimmbezirke Nr.
	Nr.	Name	Nr.	Name	
Aachen-Brand	21	Brand (Nord)	51	Brand, teilweise	5101, 5102, 5106, 5108, 5111
Aachen-Brand	22	Brand (Süd)	51	Brand, teilweise	5103 - 5105, 5107, 5109, 5110
Aachen-Eilendorf	23	Eilendorf (Nord)	52	Eilendorf, teilweise	5201 - 5204, 5206
Aachen-Eilendorf	24	Eilendorf (Süd)	52	Eilendorf, teilweise	5205, 5207 - 5209
Aachen-Haaren teilweise	25	Haaren / Verlautenheide	53	Haaren, teilweise	5301, 5303, 5305, 5306
Aachen- Kornelimünster/Walheim	26	Kornelimünster / Oberforstbach	61 62	Kornelimünster Oberforstbach	6101, 6102 6201 - 6204
Aachen- Kornelimünster/Walheim	27	Walheim	63	Walheim	6301 - 6307
Aachen-Laurensberg	28	Vaalsequartier / Kullen Orsbach	64 65	Vaalsequartier Laurensberg, teilweise	6401 - 6405, 6506
Aachen-Laurensberg	29	Laurensberg	65	Laurensberg, teilweise	6501 - 6505, 6508
Aachen-Laurenberg Aachen-Richterich	30	Vetschau / Richterich	65 66	Laurensberg, teilweise Richterich	6507 6601 - 6606

Hinweis:

Kommunalwahlbezirk 11 besteht nicht.
Stimmbezirk 4803 besteht nicht.

Die Abgrenzung der Wahlgebiete kann beim Fachbereich 01/Wahlen, Verwaltungsgebäude
Blücherplatz 43 in 52068 Aachen, Zimmer 105, eingesehen werden.

Die sich aus dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020 ergebenden
Änderungen zur öffentlichen Bekanntmachung vom 12.03.2020 sind in rot kenntlich gemacht.

Aachen, den 15.06.2020

Der Wahlleiter

(Philipp)